

Allgemeine Bedingungen zur VOV SB plus

Hinweis:

Die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestehen aus den Teilen A (Selbstbehalt-Versicherung), B (Separater Abwehrkostenschutz) und C (Allgemeine Bestimmungen).

- Der durch die Selbstbehalt-Versicherung (Teil A der AVB) gewährte Versicherungsschutz dient dazu, den Versicherungsnehmer von dem Risiko zu befreien, dass er als Vorstandsmitglied oder als Mitglied eines sonstigen im Versicherungsschein genannten Organs aus einer D&O-Versicherung (Unternehmenspolice), in die er als versicherte Person einbezogen ist, wegen eines darin vereinbarten Selbsthalts nicht oder nicht vollständig von einer gegen ihn erhobenen Haftpflichtforderung freigestellt wird.
- Der durch den separaten Abwehrkostenschutz (Teil B der AVB) gewährte Versicherungsschutz dient dazu, den Versicherungsnehmer von dem Risiko zu befreien, dass ihm als Vorstandsmitglied oder als Mitglied eines sonstigen im Versicherungsschein genannten Organs Abwehrkosten entstehen, die er nicht über die D&O-Versicherung abrechnen will oder die er nicht mehr über die D&O-Versicherung abrechnen kann, weil die dortige Versicherungssumme bereits verbraucht ist. Der separate Abwehrkostenschutz dient außerdem dazu, den Versicherungsnehmer von dem Risiko zu befreien, dass ihm aus der Ausübung bestimmter weiterer Organtätigkeiten neben seiner Vorstandstätigkeit oder sonstigen Organtätigkeit Abwehrkosten durch gegen ihn erhobene Vermögensschadenhaftpflichtansprüche entstehen.
- Die Allgemeinen Bestimmungen (Teil C der AVB) enthalten Regelungen, die sowohl für Teil A als auch für Teil B gelten.

Teil A: Selbstbehalt-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Selbstbehalt-Versicherung

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Die VOV gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (Individualpolice), wenn und soweit dem Versicherungsnehmer nur deshalb kein Versicherungsschutz aus der im Versicherungsschein bezeichneten VOV D&O-Versicherung (Unternehmenspolice) zusteht, weil darin ein Selbstbehalt vereinbart ist.
- 1.2 Wenn und soweit dem Versicherungsnehmer nur oder auch aus anderen Gründen als der Selbstbehaltvereinbarung kein Versicherungsschutz aus der Unternehmenspolice zusteht, hat er auch keinen Versicherungsschutz aus dieser Individualpolice. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit kein Versicherungsschutz aus der Unternehmenspolice besteht, weil Pflichten aus der Unternehmenspolice verletzt werden, ohne dass der Versicherungsnehmer dieser Individualpolice die Pflichtverletzungen zu vertreten hat oder weil die Versicherungssumme der Unternehmenspolice verbraucht ist.

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die während der Laufzeit dieser Individualpolice erfolgende erstmalige schriftliche, auf einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung beruhende Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers auf Ersatz eines Vermögensschadens wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung. Entsprechendes gilt für eine Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

3. Versicherte Tätigkeiten

- 3.1 Versichert ist die in der Unternehmenspolice unter einen Selbstbehalt fallende Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied des Vorstands oder eines sonstigen im Versicherungsschein genannten Organs einer jeden in die Unternehmenspolice einbezogenen Aktiengesellschaft oder sonstigen im Versicherungsschein genannten Gesellschaft.

- 3.2 Soweit besonders vereinbart, besteht auch Versicherungsschutz für weitere in der Unternehmenspolice unter einen Selbstbehalt fallende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers bei in die Unternehmenspolice einbezogenen Gesellschaften.

§ 2 Versicherungsleistung

Im Versicherungsfall stellt die VOV den Versicherungsnehmer von dem in der Unternehmenspolice vereinbarten Selbstbehalt frei, wenn und soweit der gegen den Versicherungsnehmer erhobene Schadenersatzanspruch durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird.

In den in § 1 Ziffer 1.2 Satz 2 genannten Fällen übernimmt die VOV zunächst die Kosten der Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Haftpflichtanspruchs nach Maßgabe der in der Unternehmenspolice zur Anspruchsabwehr vereinbarten Regelungen.

Wenn und soweit der Schadenersatzanspruch durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird, gilt folgendes: Der Versicherungsnehmer ist zwar berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht er hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ihrerseits ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

§ 3 Versicherungssumme

Die Leistungspflicht der VOV aus diesem Vertrag ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen auf die im Versicherungsschein benannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Versicherungssumme begrenzt – unter Abbedingung von § 101 Abs. 2 S. 1 VVG – auch die gemäß § 2 Abs. 2 übernommenen Abwehrkosten. Diese werden also aus der Versicherungssumme entnommen.

§ 4 Abtretung des Freistellungsanspruchs

Der Freistellungsanspruch kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an den Geschädigten abgetreten werden.

§ 5 Verweis auf Teil C

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil C dieser AVB.

Teil B: Separater Abwehrkostenschutz

§ 1 Gegenstand des separaten Abwehrkostenschutzes

1. Versichertes Risiko

Die VOV gewährt dem Versicherungsnehmer separaten Abwehrkostenschutz aus dieser Individualpolice, wenn er wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund einer gesetzlichen Haftpflichtbestimmung auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird. Entsprechendes gilt für eine Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige schriftliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 1.

3. Versicherte Tätigkeiten

- 3.1 Versichert ist die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied des Vorstands oder eines sonstigen im Versicherungsschein genannten Organs einer jeden in die Unternehmenspolice einbezogenen Aktiengesellschaft oder sonstigen im Versicherungsschein genannten Gesellschaft.
- 3.2 Soweit besonders vereinbart, besteht auch Versicherungsschutz für weitere Tätigkeiten des Versicherungsnehmers bei in die Unternehmenspolice einbezogenen Gesellschaften.
- 3.3 Versichert ist ferner jede weitere Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mitglied der Leitungs- oder Aufsichtsorgane von Vereinen, Verbänden und gemeinnützigen Organisationen. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz besteht allerdings nicht für Tätigkeiten des Versicherungsnehmers bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - die keine juristischen Personen sind oder
 - die ihren Sitz in den U.S.A. oder auf U.S.-amerikanischem Hoheitsgebiet haben.

§ 2 Versicherungsleistungen

1. Abwehrkosten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Droht dem Versicherungsnehmer wegen einer Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall, hat er das Recht, sich zur Vermeidung des Versicherungsfalls von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen und von der VOV die Übernahme der Beratungskosten zu verlangen, soweit diese, insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, angemessen sind. Dieses Recht besteht insbesondere, wenn

- dem Versicherungsnehmer für eine versicherte Tätigkeit (§ 1 Ziffer 3) die Entlastung verweigert wird,
- der Anstellungsvertrag des Versicherungsnehmers für eine versicherte Tätigkeit (§ 1 Ziffer 3) durch die andere Vertragspartei vorzeitig gekündigt wird,
- eine im Anstellungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer für diesen vereinbarte Leistung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise nicht erbracht wird,
- ein Klagezulassungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer beantragt wird oder
- gemäß § 142 Aktiengesetz oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften die Bestellung eines Sonderprüfers zum Zwecke der Prüfung der pflichtgemäßen Ausübung der versicherten Tätigkeit (§ 1 Ziffer 3) erfolgt.

Versicherungsschutz besteht in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme und zu den Bedingungen der Versicherungsperiode, in der die Rechtsausübung erfolgt. Tritt der Versicherungsfall trotz der Abwehrbemühungen ein, gilt er als bereits im Zeitpunkt der Rechtsausübung eingetreten, wenn die VOV Abwehrkosten vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits zugesagt oder geleistet hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsvertrag widerrufen wird.

2. Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

3. Freie Anwaltswahl

Dem Versicherungsnehmer wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts der VOV, die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen.

Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen und darüber hinausgehende Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese, insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, angemessen sind.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

4. Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Forderung mit einem nach diesen AVB versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV, soweit zur Abwehr des Haftpflichtanspruchs erforderlich, die anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Durchsetzung der vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderung.

Übersteigt der aufgerechnete oder im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemachte versicherte Haftpflichtanspruch die vom Versicherungsnehmer geltend gemachte Forderung, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

5. Separate Beträge für Abwehrkosten

Abwehrkosten im Sinne der Ziffern 1. bis 4. werden nicht aus der Versicherungssumme entnommen.

Für versicherte Tätigkeiten gemäß § 1 Ziffern 3.1 und 3.2 steht dem Versicherungsnehmer je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen ein separater Betrag in Höhe von 20 % der Versicherungssumme, maximal € 500.000,—, zur Verfügung.

Ein weiterer, gleich hoher separater Betrag steht dem Versicherungsnehmer je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen für versicherte Tätigkeiten gemäß § 1 Ziffer 3.3 zur Verfügung.

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs den für eine versicherte Tätigkeit zur Verfügung stehenden separaten Abwehrkostenbetrag übersteigt, macht die VOV nicht geltend, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

6. Allokationswahlrecht des Versicherungsnehmers / Subsidiarität

Für versicherte Tätigkeiten gemäß § 1 Ziffern 3.1 und 3.2 gilt: Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, in Textform gegenüber der VOV zu bestimmen, ob die Abwehrkosten im Sinne der Ziffern 1. bis 4. vorrangig aus der Unternehmenspolice oder aus dieser Individualpolice erbracht werden sollen.

Für versicherte Tätigkeiten gemäß § 1 Ziffer 3.3 gilt: Ist der geltend gemachte Schadenersatzanspruch auch über einen für den Verein, den Verband oder die gemeinnützige Organisation bestehenden Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungsleistung dieser Individualpolice erst im Anschluss an die andere Versicherung zur Verfügung.

§ 3 Risikoausschlüsse

1. **Wissentliche Pflichtverletzung**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung. Die VOV übernimmt jedoch die Kosten der Anspruchsabwehr, bis die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. In diesen Fällen sind ihr die übernommenen Kosten zu erstatten.

2. **Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.

3. **U.S.A.**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhoben werden.

§ 4 Verweis auf Teil C

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil C dieser AVB.

Teil C: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragspartner

1. **Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer – und Schuldner der Versicherungsprämie – ist die im Versicherungsschein als solche bezeichnete natürliche Person.

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben des Versicherungsnehmers gewährt, soweit sie an dessen Stelle im Sinne von § 1 der Teile A und B dieser Individualpolice in Anspruch genommen werden.

2. **VOV**

Versicherer dieses Vertrages sind die

- AachenMünchener Versicherung AG
- Continentale Sachversicherung AG
- Generali Versicherung AG
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- HDI-Gerling Verzekeringen N.V.
- INTER Allgemeine Versicherung AG
- Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

als Versicherungsgemeinschaft VOV.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

§ 2 Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende dieser Individualpolice eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen.

2. Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer zwischen dem 05.08.2009 und dem Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen, sofern ihm diese bis zum Versicherungsbeginn nicht bekannt war.

3. Nachmeldefrist

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf des Versicherungsnehmers beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung dieser Individualpolice eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer zwischen dem 05.08.2009 und der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers beruhen. Für Versicherungsfälle, die auf vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzungen beruhen, gilt dies nur, wenn die jeweilige Pflichtverletzung dem Versicherungsnehmer bis zum Versicherungsbeginn nicht bekannt war.

Die Nachmeldefrist beträgt 12 Monate je Versicherungsperiode. Insgesamt kann die Nachmeldefrist durch wiederholte Fortsetzung des Versicherungsvertrages auf bis zu 5 Jahre verlängert werden. Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, wird die Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt. Für diesen Zeitraum verlängert sich die Nachmeldefrist nicht.

Die Nachmeldefrist endet, sobald der Versicherungsnehmer eine andere Versicherung für sich abschließt, die dem Schutz vor einem Selbstbehalt dienen soll (Selbstbehalt-Versicherung). Der Versicherungsnehmer hat jedoch das Recht, durch eine innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie eine Nachmeldefrist von bis zu 5 Jahren zu erwerben, die auch fortbesteht, wenn der Versicherungsnehmer eine andere Selbstbehalt-Versicherung abschließt. Die Zusatzprämie für diese unverfallbare Nachmeldefrist beträgt pro Monat Nachmeldefrist 1,5 % der letzten Jahresprämie.

Für jeden während einer Nachmeldefrist gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz

- gemäß Teil A dieser AVB in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme
- gemäß Teil B dieser AVB in Höhe der nicht verbrauchten separaten Abwehrkostenbeträge

der letzten Versicherungsperiode und zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

§ 3 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

Die Dauer dieser Individualpolice ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Anzeige eines Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln
- schaden@vovgmbh.de

2. Mitwirkung im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenminderung mitzuwirken. Er ist zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Aufklärung über den Haftpflichtanspruch und die ihm zugrunde liegenden Umstände sowie über Umstände, die für den Umfang der Leistungspflicht der VOV maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet, soweit ihm nichts Unbilliges zugemutet wird. Im Übrigen bleibt § 31 VVG (Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers) unberührt.

3. Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Regulierungsvollmacht der VOV beeinträchtigen könnte. Durch den Abschluss des Versicherungsvertrags bevollmächtigt er die VOV, im Versicherungsfall alle zur Beilegung eines Haftpflichtanspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben (Regulierungsvollmacht).

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, verliert er seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 5 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1. Anspruchsgegner

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als „Führender Versicherer“ bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Deckungsklagen können also nur gegen ihn erhoben werden.

Die anderen Versicherer dieses Vertrags erkennen die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

2. Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

3. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Ausland hat.

§ 6 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung Anwendung.

VOV

MACHT ENTSCHEIDER SICHER

VOV GmbH

Im Mediapark 5 · 50670 Köln

T +49 (0) 2 21.93 12 93-0

F +49 (0) 2 21.93 12 93-25

info@vovgmbh.de

www.vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der
AachenMünchener Versicherung AG,
Continental Sachversicherung AG,
Generali Versicherung AG,
Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
HDI-Gerling Verzekeringen N.V.,
INTER Allgemeine Versicherung AG sowie
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG.